



SRRJ 211.003

Reglement über die Benützung von Schulräumen und -ausenanlagen durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 4 der Schulordnung (SRRJ 211.001) vom 8. Januar 2007 das folgende Reglement über die Benützung von Schulräumen und -ausenanlagen durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Schulräume und Ausenanlagen von Schulhäusern und Kindergärten der Stadt Rapperswil-Jona. Die Benützung von dazu gehörenden Turnhallen und Schulschwimmbädern werden in separaten Reglementen geregelt. Zu den Schulräumen gehören Schul- und Nebenräume wie

- Klassenzimmer
- Handarbeitszimmer
- Informatikzimmer
- disponible Räume
- Werkräume
- Schulküchen
- Aulas, Mehrzweckräume, Singsäle

²Zu den Ausenanlagen gehören:

- Spielwiesen
- Pausenplätze
- Hartplätze
- Leichtathletische Anlagen.

³Nicht zu den Schulräumen zählen solche, die nicht zum direkten Bildungsauftrag gehören (z.B. Keller, Estrich, Schutzräume).

Art. 2

Grundsatz zu den Schul- und Nebenräumen

¹Ausserhalb der Schulnutzung stehen Schul- und Nebenräume Vereinen, andern Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften zur Verfügung. Private, die sich vereinsähnlich



organisieren, können auf Gesuch hin den Vereinen gleichgestellt werden.

²Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

³Der Schulunterricht darf nicht gestört werden.

Art. 3

Grundsatz zu Aussenanlagen

¹Die Aussenanlagen stehen im Rahmen der Betriebszeiten und vorbehältlich Abs. 2 der Öffentlichkeit für Spiel und Sport bewilligungsfrei zur Verfügung.

²Ein gesteigerter Gemeingebrauch durch einen Verein, eine vereinsähnliche Organisation sowie öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Körperschaften bedarf der Bewilligung nach Art. 10 dieses Reglements.

³Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁴Der Schulunterricht darf nicht gestört werden.

Art. 4

Kommerzielle gewinnorientierte Organisationen

Gewinnorientierten, kommerziellen Organisationen kann durch das Ressort Liegenschaft, Sport, Freizeit, Tourismus eine passende Infrastruktur der Stadt Rapperswil-Jona zur Verfügung gestellt werden; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Schulräume und -aussenanlagen stehen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

- a) Nichtkommerzielle Nutzungen haben den Vorrang.
- b) Keine anderen städtischen Infrastrukturen sind verfügbar.
- c) Keine anderen Gründe sprechen dagegen.

Art. 5

Zuteilung

¹Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingabedatums berücksichtigt.

²Ortsansässige erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

³Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen den Vorzug.



Art. 6

Nutzungseinschränkungen

¹Die Vermietung der Klassenzimmer sowie Gruppen- und disponiblen Räume ist in der Regel nur für kantonale Kurse, für HSK-Unterricht (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur), für Integrationskurse oder Elternbildung möglich. Zwecks Quartierförderung können im Bedarfsfall Gruppen- und disponible Räume zur Verfügung gestellt werden. Klassenzimmer dürfen nur bei besonderem Bedarf, d.h. in Ausnahmesituationen, benutzt werden.

²Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sowie für Werbe- und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen wird in der Regel aufgrund der Gesinnungsneutralität der öffentlichen Schule keine Bewilligung erteilt.

Art. 7

Zeitliche Benutzung

¹Für die ausserschulische Benutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der Schulliegenschaften gelten folgende Zeiten:

	<i>Montag - Freitag</i>	<i>Samstag</i>	<i>Sonn- und Feiertage</i>
Aussenanlagen	09.00 - 22.00 Uhr	09.00 - 22.00 Uhr	10.00 - 20.00 Uhr
Aula, Mehrzweck- raum, Singsaal	07.30 - 22.00 Uhr*	07.30 - 24.00 Uhr	07.30 - 17.00 Uhr
Schulküche	07.30 - 24.00 Uhr	07.30 - 24.00 Uhr	07.30 - 20.00 Uhr
Werkräume	07.30 - 22.00 Uhr	07.30 - 18.00 Uhr	geschlossen
Informatikzimmer	07.30 - 22.00 Uhr	07.30 - 18.00 Uhr	07.30 - 17.00 Uhr

*Freitags bis 24.00 Uhr

²Bei den Aussenanlagen gilt täglich eine Mittagspause von 12.00 - 13.00 Uhr und somit ein Benützungsverbot.

³Die Erteilung einer Dauerbewilligung für abweichende Regelungen bei Aussenanlagen aufgrund einer geltenden Vereinbarung obliegt dem Stadtrat. Die Einzelbewilligung für zeitliche Abweichungen während den Schulbenutzungszeiten¹ obliegt der zuständigen Schulleitung, ausserhalb derselben der Liegenschaftenverwaltung.

¹ Die Schulbenutzungszeiten sind wie folgt definiert:

- Aussenanlage	Montag/Dienstag/Donnerstag/Freitag 07.30 - 17.30* Uhr	Mittwoch 07.30 - 12.00 Uhr
- Aula, Mehrzweckraum, Singsaal	07.30 - 17.30 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr
*Benützungsverbot während Mittagspause von	12.00 - 13.00 Uhr	



Art. 8

Zuständigkeit

¹Die Vermietung von Räumlichkeiten und Aussenanlagen während den Schulbenutzungszeiten obliegt der zuständigen Schulleitung. Ausserhalb der Schulbenutzungszeiten und während den Schulferienwochen ist die Liegenschaftenverwaltung für die Vermietung zuständig.

²Zeitliche Schnittstellen werden in gegenseitiger Absprache bereinigt.

³Die Vermietung von Klassenzimmern, Handarbeitszimmern, Informatikzimmern, disponiblen Räumen, Werkräumen und Schulküchen erfolgt in jedem Fall durch die zuständige Schulleitung.

Art. 9

Verantwortliche Person

¹Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Stadt und dem Hauswart vertritt.

²Jugendliche und Kinder dürfen die Schul- und Nebenräume nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.

II. Bewilligung und Gebühren

Art. 10

Bewilligungsverfahren

¹Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Benützung bei der zuständigen Schulleitung oder der Liegenschaftenverwaltung einzureichen mit Angabe des Benützungsgrunds.

²Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während einer befristeten Dauer erteilt. Bei wiederkehrenden Belegungen hat der Gesuchsteller nach Ablauf der befristeten Dauer eine neue Bewilligung zu beantragen.

Art. 11

Längerfristige Vermietung

Über Gesuche für längerfristige Vermietungen (5 Anlässe und mehr) haben Schulleitung und Liegenschaftenverwaltung sich gegenseitig zu



informieren.

Art. 12

Benützungseinschränkungen

¹Werden ausnahmsweise Schulräume oder Anlagen von der Schule auch ausserhalb der Schulzeiten beansprucht (z.B. für Schulaufführungen, Sporttage, Weiterbildungen, Elternanlässe etc.), kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränkt oder entzogen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung von Ersatzräumen oder -anlagen. Dieser Umstand ist den Bewilligungsnehmern zu kommunizieren.

²An folgenden Feiertagen stehen Vereinen und anderen Organisationen weder Schulräume noch Aussenanlagen zur Verfügung:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Weihnachtstage (24. - 26. Dezember)

Art. 13

Benützungsgebühr

Ortsansässige Vereine und ortsansässige nichtkommerzielle Organisationen können die Schulräume und Aussenanlagen unentgeltlich benützen. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Stadtrat für die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

Ausserordentliche Aufwendungen des Hauswarts werden verrechnet.

Art. 14

Grossanlässe

Für Grossanlässe kann der Stadtrat in Absprache mit den beteiligten Ressorts Sonderregelungen treffen.



III. Nutzungshinweise

Art. 15

Raum- und Anlage- nutzung

¹Die Schulräume, das Material und die Aussenanlage sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

²Den Weisungen der Aufsichtspersonen wie Lehrpersonen und Hauswarte ist Folge zu leisten.

³Bei Benützergruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen. Sie hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.

⁴Die Maschinen, Apparate und Geräte in den Mieträumen dürfen nur benützt werden, sofern dies im Bewilligungsgesuch enthalten ist und Gewähr dafür besteht, dass sie von sachkundigen Personen bedient werden.

⁵Das Rauchen in sämtlichen Schulräumen ist untersagt.

⁶Das Mitbringen von Glas durch Dritte auf die Aussenanlagen ist nicht gestattet.

⁷Das Betreiben von Musikanlagen im Freien ist bewilligungspflichtig.

⁸Das Betreten der Spiel- und Sportflächen mit Hunden ist nicht gestattet.

Art. 16

Parkierung

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schulhausparkplätzen ist nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet.

Art. 17

Entzug der Bewilli- gung

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann nach vorgängiger Verwarnung die erteilte Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.



Art. 18

Haftung

¹Die Benützung der Anlagen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.

²Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

³Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

⁴Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenden in Schulräumen sowie auf Aussenanlagen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.

⁵Die Stadt haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Benutzerinnen und Benützern mitgebracht worden sind.

⁶Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes und des kantonalen Rechts.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.



Art. 20

Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rapperswil-Jona, 31. August 2009

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. B. Würth sig. H. Wigger

Benedikt Würth Hans Wigger
Stadtpräsident Stadtschreiber

Referendum vom 11. September bis 26. Oktober 2009

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 26. November 2009

Für das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen:
Der Leiter des Dienstes für Recht und Personal
Fürsprecher Jürg Raschle

Inkraftsetzung: 1. Januar 2010